

Organisationsregelung für das Collegium musicum der Johannes Gutenberg Universität Mainz

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 90 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.07.2003 (HochSchG GVBl. Seite 167) BS 223 – 41, hat der Senat der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz am 08. Februar 2008 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Collegium musicum ist eine zentrale Einrichtung der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz unter der Verantwortung des Präsidenten (§ 90 Abs. 2 Satz 2 HochSchG).

§ 2 Aufgaben des Collegium musicum

Das Collegium musicum nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- allgemeine Musikpflege an der Universität Mainz
- Veranstaltungen zum Ensemblespiel für alle Angehörigen der Universität Mainz (Chor und Orchesterspiel)
- Chorsängerausbildung
- Lehrveranstaltungen für Studierende des Fachbereichs Musik, insbesondere Veranstaltungen im Ensemblespiel und –singen (Chor und Orchester)
- Vernetzung der Universität auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene mit Institutionen der Musik
- Durchführung von Konzerten mit den Ensembles des Collegium musicum
- Umsetzung des Kooperationsvertrages der Universität Mainz mit der EuropaChor-Akademie Projekt GmbH,
- Konzertveranstaltungen mit der EuropaChorAkademie Projekt GmbH,
- Organisation und Durchführung des Projekts „Erlebnis Musik“, soweit die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen
- Weiterentwicklung des chorischen Schwerpunktes,
- Entwicklung von Modulen für Studiengänge der Hochschule für Musik

§ 3 Leitung

Das Collegium musicum wird direktoral und befristet geleitet. Die Direktorin oder der Direktor wird vom Senat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt¹. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Aufgaben der Direktorin / des Direktors

- (1) Die Direktorin / der Direktor führt die Geschäfte des Collegium musicum.
- (2) Sie / Er vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Sie / Er übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten gemäß § 79 Abs. 6 HochSchG aus.
- (3) Die Direktorin / der Direktor ist Vorgesetzte / Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.

¹ Dies gilt nicht für den im Zeitpunkt der Errichtung der zentralen Einrichtung tätigen Direktor des Collegium musicums. Dieser übt seine Tätigkeit auf Dauer aus.

- (4) Die Direktorin/ der Direktor des Collegium musicum hat das Beratergremium über alle grundsätzlichen Angelegenheiten zeitnah zu unterrichten.
- (5) Die Direktorin / der Direktor berät sich mit den Mitgliedern des Beratergremiums gemäß § 5 in allen Angelegenheiten, die für das Collegium musicum von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- die Durchführung des Haushalts des Collegium musicum,
- die Pflege internationaler Beziehungen und die inhaltliche Ausgestaltung von Verträgen mit anderen Hochschulen und Institutionen auf dem Gebiet der Musik.

§ 5 Beratergremium

- (1) Der Senat wählt ein Beratergremium, das den Präsidenten auf dessen Anforderung in grundsätzlichen, das Collegium musicum betreffenden Fragen berät.

Diesem Beratergremium gehören stimmberechtigt an:

Aus der Hochschule für Musik:

- die Rektorin / der Rektor (qua Amt),
- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer,
- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachs Gesang
- eine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin / Mitarbeiter

Aus anderen Fachbereichen:

- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer
- eine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin/Mitarbeiter
- zwei Studierende, davon eine/einer auf Vorschlag des Chors und eine/einer auf Vorschlag des Orchesters

Die Direktorin / der Direktor des Collegium musicum, eine Vertreterin /ein Vertreter des Fördervereins sowie eine Vertreterin /ein Vertreter aus dem Bereich der Musikwirtschaft gehören dem Beratergremium beratend an.

- (2) Die Geschäftsführung des Beratergremiums obliegt der Direktorin /dem Direktor des Collegium musicum
- (3) Weitere beratende Mitglieder kann das Beratergremium auf Vorschlag der Direktorin / des Direktors oder zweier Mitglieder des Beratungsgremiums berufen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beratergremiums werden auf Vorschlag des Senats für die Dauer von drei Jahren, die studentischen Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr bestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Organisationsregelung tritt mit Umwandlung des Instituts Collegium musicum der Hochschule für Musik des Fachbereichs Musik und Bildende Künste in eine zentrale Einrichtung Collegium musicum unter der Verantwortung des Präsidenten in Kraft.

Mainz, 20. Februar 2008

.....
Präsident der Johannes Gutenberg Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch